

**Verfügung vom 21. September 2015
betreffend die Erteilung einer Ausnahmebewilligung
nach Artikel 1 Absatz 4 der Verordnung vom 7. November 2001 über
elektrische Niederspannungsinstallations (NIV; SR 734.27) betreffend
die Einforderung der Sicherheitsnachweise von Inhabern einer
Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten gemäss Artikel
36 Absatz 2 NIV**

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation verfügt:

1. Das Gesuch des Eidgenössischen Starkstrominspektorates für die Bewilligung einer Abweichung gemäss Artikel 1 Absatz 4 NIV für eine Abweichung von Artikel 36 Absatz 2 NIV in Bezug auf die Inhaber von Bewilligungen für innerbetriebliche Installationsarbeiten (Art. 13 NIV) wird gutgeheissen.
2. Die Inhaber einer Bewilligung für innerbetriebliche Installationsarbeiten (Art. 13 NIV) werden nicht mehr jährlich sondern alle drei Jahre aufgefordert, einen Sicherheitsnachweis einzureichen.
3. Diese Verfügung gilt bis zu ihrem Widerruf oder bis zum Inkrafttreten der überarbeiteten Niederspannungs-Installationsverordnung.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

Der vollständige Text der Verfügung mit der Erwägungen kann unter www.bfe.admin.ch > Dokumentation > Rechtsgrundlagen des Bundes > Energierecht > Elektrizität > Dokumente zum Thema eingesehen werden.

6. Oktober 2015

Bundesamt für Energie